

## **Satzung**

### **zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Süd“ in Todtnau vom 16.05.2002**

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 01.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

(1) Die Satzung der Stadt Todtnau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Süd“ vom 16.05.2002 wird aufgehoben.

(2) Der Geltungsbereich des aufzuhebenden förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist im beigefügten Lageplan vom 18.06.2013 durch schwarz gestrichelte Linien, dargestellt. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Todtnau betroffen:

8 (teilweise ), 9, 10, 11 (teilweise ) 176, 198 (teilweise), 133/2, 15/7 (teilweise), 217, 217/1, 218, 219, 220, 221, 220/1, 220/3, 223, 223/1, 223/2, 223/3, 223/4, 223/5, 226, 228, 228/3, 228/4, 228/5, 230, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 249 (teilweise ), 250, 252 (teilweise ), 255 und 257.

(3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtnau, den 01.08.2013

.....  
Wießner  
Bürgermeister



## Hinweise:

### 1) **Ausfertigungsvermerk nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### 2) **Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Baugesetzbuch (BauGB)**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### 3) **Internet**

Die Satzung, sowie der dazugehörige Lageplan sind im Internet unter [www.todtnau.de](http://www.todtnau.de) abrufbar.